Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.



Nr. 63.

(Nr. 6705.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beträgt vom 1. August 1867. ab:

a) 8 Sgr. (oder 28 Kreuzer oder $10\frac{2}{3}$ Schilling) für das Spiel Tarokkarten und Französische Karten von mehr als 32 Blättern;

b) 3 Sgr. (oder $10\frac{1}{2}$ Kreuzer oder 4 Schilling) für das Spiel Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Trezlierkarten,

und wird zur Staatskasse erhoben.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1. bestimmten Steuer erfolgt die Stempelung auf dem Coeur-Aß. Der Kartenstempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, sowie das Zeichen der Steuerbehörde, bei welcher die Stempelung verrichtet ist.

§. 3.

Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, mit Einschluß der Zollvereinsstaaten, ist verboten. Die Versendung von Spielkarten aus einem Theile des

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1867.

des Inlandes in den anderen durch das Ausland darf unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaaßregeln stattfinden. Wegen der Durchfuhr ausländischer Spielkarten kommen die zollgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur mit besonderer Erlaubniß des Finanzministers und in den von demselben genehmigten Räumen betrieben werden.

Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1) dieselbe in einem Orte, der mehr als zehntausend Einwohner hat, und woselbst sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, angelegt werden und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, sowie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrole erforderliche Einrichtung erhalten soll,

2) eine auf 3000 bis 5000 Thaler zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Kaution angeboten wird.

Die Fabrikanlage muß spätestens binnen drei Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 5.

Die Vorschriften im §. 4. finden auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Räumen keine Anwendung. Die Fabrikinhaber sind jedoch verpflichtet, eine Zeichnung und Beschreibung der Fabrikräume der Steuerbehörde einzureichen und nach deren Vorschrift die zur Aufbewahrung der Karten erforderlichen Räume einzurichten. Auch sind erst die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber der Fabriken, bei Verlust des Fabrikationsrechtes, zu einer Kautionsstellung von 3000 bis 5000 Thaler (§. 4. zu 2.) verpflichtet.

§. 6.

Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen. Haussuchungen sind unter den im §. 18. der Verordnung vom 11. Mai 1867. wegen Besteuerung des Braumalzes (Gesetz-Samml. S. 655.) angegebenen Bedingungen und Maaßgaben gestattet.

§. 7.

Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 50 Thaler geahndet.

§. 8.

Was hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, der Fabrikation, Stempelung, Aufbe-

bewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung und der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen von den Inhabern der Spielkartenfabriken zu beobachten ist, wird durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ vorgeschrieben.

§. 9.

Für die Abführung der Steuer können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuer-Erlaß oder Ersatz kann nur von dem Finanzminister und nur in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind und das Ereigniß binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde angezeigt wird.

§. 10.

Der Detailhandel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in §§. 1. und 2. gestempelt sind, unterliegt nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften; eine besondere Genehmigung ist dazu nicht erforderlich.

Der Verkauf von Spielkarten durch die Steuerverwaltung wird, wo derselbe zur Zeit stattfindet, von dem durch den Finanzminister zu bestimmenden Zeitpunkte ab eingestellt.

§. 11.

Kartenfabrikanten und Kartenhändler haben alle am 1. August 1867. in ihrem Vorrath befindlichen Spielkarten mit der Anzeige, ob dieselben ungestempelt oder nach den bisher gültigen Gesetzen gestempelt sind, der Steuerbehörde binnen drei Tagen schriftlich anzumelden und entweder unter steuerlichen Mitverschluß setzen zu lassen oder zur Stempelung (§. 2. und §. 13.) vorzulegen.

Dieselbe Verpflichtung liegt hinsichtlich aller bei den Spielbanken vorhandenen Kartenvorräthe den Inhabern der Spielbanken ob.

Wer der vorstehenden Vorschrift zuwider die Anzeige unterläßt oder nicht gehörig bewirkt, oder unter Steuerverschluß befindliche Karten aus demselben ohne vorgängige schriftliche Abmeldung bei der Steuerbehörde entfernt, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche im §. 18. verordnet ist.

Was bei der Versendung von Karten in das Ausland zu beobachten ist, wird in dem nach §. 8. zu erlassenden Regulative bestimmt.

§. 12.

Der Gebrauch von Spielkarten, welche nach den bisherigen Gesetzen gestempelt sind, ist innerhalb des Landestheiles, für den die betreffenden Gesetze erlassen waren, noch bis zum 31. Juli 1868. erlaubt, nach dieser Zeit aber nur

dann gestattet, wenn die Karten in Gemäßheit des §. 13. anderweit gestempelt sind. Bei den Spielbanken dürfen schon vom 1. August 1867. ab keine anderen, als nach §. 2. oder §. 13. dieser Verordnung gestempelte Karten gebraucht werden.

§. 13.

Die Stempelung derjenigen Karten, von welchen die Stempelsteuer nach Maaßgabe der bisher in dem betreffenden Landestheile gültigen Gesetze entrichtet ist (§§. 11. und 12.), erfolgt nach näherer Anordnung des Finanzministers gegen Erlegung des zur Erfüllung des im §. 1. vorgeschriebenen Steuerbetrages erforderlichen zusätzlichen Steuerbetrages.

Bei den früher von der Steuerverwaltung verkauften Karten kommt hierbei nur die in dem Verkaufspreise enthaltene Steuer in Anrechnung.

In denjenigen Landestheilen, wo die Spielkarten bisher nicht besteuert sind, erfolgt die Stempelung gegen Entrichtung der im §. 1. bestimmten Abgabe. Im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover findet die Vorschrift im §. 12. überhaupt keine Anwendung; der Gebrauch der nach den bisherigen Gesetzen gestempelten Karten ist daselbst auch nach dem 31. Juli 1868. ohne anderweite Stempelung erlaubt.

§. 14.

Karten, welche nicht mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Stempel versehen sind, werden, wo sie sich vorfinden, konfiszirt.

Wer dergleichen Karten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte feil hält oder verkauft, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thaler. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Häusern oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

Was vorstehend von ungestempelten Karten verordnet ist, findet vorbehaltlich der im §. 11. und §. 12. bestimmten Ausnahmen auch hinsichtlich der nach den bisher gültigen Gesetzen gestempelten Karten Anwendung, wenn deren anderweite Stempelung (§. 13.) nicht stattgefunden hat.

§. 15.

Ist die im §. 14. vorgeschriebene Strafe gegen eine Person zu verhängen, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, so soll in keinem Falle auf weniger als 200 Thaler Geldbuße gegen dieselbe erkannt werden.

§. 16.

Wer ohne vorgängige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt (§. 4.), oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation beginnt, verfällt neben Konfiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung be-

begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 500 Thaler. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Thaler verschärft.

§. 17.

Wird die Fabrikation von Karten in anderen, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe (§. 16.) nebst Konfiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 18.

Werden gegen die Vorschriften in dem von dem Finanzminister nach §. 8. zu erlassenden Regulative die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, oder aus dem Mitverschluß der Steuerbehörde unbefugt entfernt, so zieht dies Verfahren die Konfiskation der nicht angegebenen oder versendeten oder aus dem Steuerverschluß entfernten Karten und die im §. 16. verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 19.

Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 16. bis 18. inkl.) schon einmal bestraft worden ist und sich desselben oder eines anderen in den §§. 16. bis 18. gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechtes, die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 20.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des Regulativs (§. 8.) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thaler zu belegen.

Andere Zuwiderhandlungen gegen die in dem Regulativ (§. 8.) enthaltenen Vorschriften ziehen eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler nach sich.

§. 21.

Den Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren.

§. 22.

Denunzianten erhalten zwei Drittheile der auf Grund dieser Verordnung eingehenden Geldstrafen.

§. 23.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 24.

Auf die Bestechung von Steuerbeamten und die Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die in Betreff dieser Vergehen in den §§. 36. und 37. der Verordnung vom 11. Mai 1867. wegen Besteuerung des Braumalzes (Gesetz-Samml. S. 659.) enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§. 25.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1867. in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Stempelabgabe von Spielkarten in den im Eingange bezeichneten Landestheilen bestehen, aufgehoben.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6706.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Vom 1. September 1867. ab unterliegen gezogene und eigene (trockene) Wechsel, ferner die unter den Benennungen „Promessen“ oder „Handelsbillets“ vorkommenden Handelspapiere und Anweisungen aller Art — sowohl inländische als aus dem Auslande eingehende — einer Stempelsteuer von $\frac{1}{24}$ Prozent der Werthsumme mit der Maaßgabe, daß der niedrigste Stempel 5 Silbergroschen beträgt und die Stempelsätze von 5 zu 5 Sgr. steigen, so daß der Stempel bei Werthsummen bis zu 400 Thaler .... 5 Sgr.,
über 400 bis 800 Thaler .... 10 Sgr.
u. s. w. beträgt. Die Berechnung der Steuer erfolgt überall nach dem Dreißigthalerfuße und der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen. Bei Reduktion der Werthsummen wird, soweit nicht für gewisse Münzsorten von dem Finanzminister besondere Vorschriften erlassen werden, der laufende Kurs zum Grunde gelegt.

§. 2.

Befreit von der Stempelsteuer sind:

1) die im §. 1. bezeichneten Urkunden, welche über Werthsummen von weniger als 50 Thaler lauten, oder
2) im Auslande ausgestellt und, auf einen Ort im Auslande gezogen, in den diesseitigen Staaten in Umlauf kommen;
3) Anweisungen, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst oder im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind;
4) die von den Giro-Interessenten der Preußischen Bank auf deren Guthaben ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Anweisungen.

§. 3.

Die im §. 1. bezeichneten Urkunden müssen, und zwar die ausländischen nach dem Eingange in Unsere Staaten, gestempelt werden, ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird.

 Wird

Wird eine solche Urkunde in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen jedes Exemplar stempelpflichtig, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Auch Abschriften, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an der Urkunde durch Indossiren und Giriren benutzt werden, unterliegen der Stempelsteuer. Die übrigen Exemplare sind stempelfrei.

§. 4.

Jeder inländische Inhaber einer im §. 1. bezeichneten stempelpflichtigen und noch nicht gestempelten Urkunde ist verpflichtet, die Entrichtung der Stempelsteuer für dieselbe zu bewirken.

Nach Entrichtung der Steuer sind alle Uebertragungen des Eigenthums an der Urkunde durch Indossiren und Giriren stempelfrei.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer wird erfüllt:

1) durch rechtzeitige (§. 3.) Zahlung des Stempelbetrages an eine der von dem Finanzminister bestimmten Steuerstellen, welche auf der vorzulegenden Urkunde Stempelmarken in dem entsprechenden Betrage verwendet oder Quittung ertheilt; oder

2) durch Ausstellung der Urkunde auf dem von dem Finanzminister zum Verkauf gestellten, oder auf dessen Anordnung gegen Erlegung der Stempelsteuer abgestempelten Formulare; oder

3) in den nach Bestimmung des Finanzministers zulässigen Fällen durch rechtzeitige (§. 3.) Verwendung von Stempelmarken auf der Urkunde, wenn hierbei die von dem Finanzminister vorgeschriebenen und bekannt gemachten Bedingungen beobachtet sind.

§. 6.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer ist mit dem 25fachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staatseinkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem Jeden, der im Inlande als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe der stempelpflichtigen Urkunde Antheil genommen hat, imgleichen von inländischen Mäklern, welche solche Papiere verhandelt haben. — Außerdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner einzuziehen. Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§. 7.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen die-

dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denunzianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 8.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz Behufs Einleitung des Strafverfahrens (§. 7.) von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 7. findet auf die gedachten Beamten und die Vorsteher oder Mitglieder der bezeichneten Behörden, sowie auf Rechtsanwalte und Notarien keine Anwendung.

Gerichtspersonen und Notare, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempelbetrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder daß er mit einem inländischen Stempel gar nicht versehen ist. Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von Einem Thaler. Verabsäumen sie aber, eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Wechselstempel-Kontravention zur Bestrafung anzuzeigen, so sollen sie dafür noch besonders mit einer Strafe von zwei bis fünf Thaler belegt werden.

§. 9.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt oder echte Stempelmarken verfälscht, imgleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht, oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Formulare zu den im §. 1. bezeichneten Urkunden (§. 5. Nr. 2.) schuldig macht, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche denjenigen trifft, der unechtes Stempelpapier anfertigt oder echtes Stempelpapier verfälscht oder wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier Gebrauch macht.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein schon einmal verwendetes gestempeltes Formular zu einer stempelpflichtigen Urkunde (§. 1.) verwendet, hat, außer der im §. 6. bestimmten Strafe, eine Geldbuße von 10 bis 200 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von 1 bis 20 Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 10.

Vom 1. September 1867. ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche in Betreff der Wechselstempelsteuer in den im Eingange bezeichneten Landestheilen bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6707.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Vom 30. September 1867. ab treten in den im Eingange bezeichneten Landestheilen das Gesetz vom 29. Juni 1861. wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern (Gesetz-Samml. S. 689.), mit Ausnahme der im §. 6. desselben enthaltenen Bestimmungen, und das Gesetz vom 26. September 1862., betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern (Gesetz-Samml. S. 335.), in Kraft.

§. 2.

Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht die Strafe des vierfachen Betrages nach sich und es muß der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden. Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen und etwaige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen.

§. 3.

Den gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen festgesetzten Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren.

§. 4.

Die Nichtbefolgung oder Verletzung einer von dem Finanzminister erlassenen Kontrolvorschrift (§. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1861., §. 3. des Gesetzes vom 26. September 1862.) soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler geahndet werden.

§. 5.

Denunzianten erhalten ein Drittheil der auf Grund dieser Verordnung eingehenden Geldstrafen.

§. 6.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 7.

Haussuchungen sind unter den im §. 18. der Verordnung vom 11. Mai 1867. wegen Besteuerung des Braumalzes (Gesetz-Samml. S. 655.) angegebenen Bedingungen und Maaßgaben gestattet.

Auf die Bestechung von Steuerbeamten und die Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die in Betreff dieser Vergehen in den §§. 36. und 37. der vorgedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§. 8.

Die in den im Eingange der gegenwärtigen Verordnung gedachten Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Stempelabgabe von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern treten vom 30. September 1867. ab außer Wirksamkeit.

§. 9.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6708.) Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Von den für das Jahr 1868. und für die folgenden Jahre erscheinenden Kalendern ist eine Stempelsteuer zur Staatskasse zu entrichten, und zwar:

1) für jeden inländischen Kalender
 a) in Quart mit .... 3 Sgr.,
 b) in Oktav und Duodez, imgleichen Schreibkalender mit .. 2 =
 c) in noch kleineren Formaten, auch Tafelkalender, mit ..... 1 =

2) für ausländische Kalender mit dem Doppelten der vorstehenden Sätze.

§. 2.

Der Verleger eines inländischen Kalenders hat die ganze erste und jede fernere Auflage sofort nach vollendetem Drucke der zunächst belegenen zuständigen Steuerstelle zur Stempelung gegen Entrichtung der Steuer vorzulegen.

Alle vom Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender müssen von dem Einbringer nach Maaßgabe der von dem Finanzminister zu erlassenden Anordnungen angemeldet und zur Versteuerung oder Abfertigung vorgelegt werden.

Wer im Inlande einen ungestempelten Kalender in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben gleich nach dem Empfange der nächsten zuständigen Steuerstelle Behufs Stempelung gegen Entrichtung der Steuer vorzulegen.

§. 3.

Ungestempelte Kalender werden konfiszirt und der vierfache Betrag des Stempels wird überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. — Jedoch soll die Konfiskation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

§. 4.

In Betreff des Strafverfahrens kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denunzianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 5.

§. 5.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung dieser Verordnung zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen Behufs Einleitung des Strafverfahrens (§. 4.) von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 4. findet auf die vorstehend bezeichneten Behörden und Beamten keine Anwendung.

§. 6.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Mit der Ausführung dieser Verordnung ist Unser Finanzminister beauftragt, welcher auch anzuordnen hat, was wegen Stundung der Steuer gegen Sicherheitsbestellung, wegen der für das Ausland bestimmten Kalender-Exemplare und wegen Erstattung der Steuer für unabgesetzte Exemplare zu beobachten ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6709.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1867., betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.), verzinsliche Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thaler, und zwar in Abschnitten von je funfzig Thalern, Einhundert Thalern und fünfhundert Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und jedesmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich überlasse Ihnen, die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

(Nr. 6710.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den Europäischen Häfen.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. will Ich die Bestimmung unter Nr. I. 2. des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832. (Gesetz-Samml. S. 173.), wonach in den Europäischen Häfen außerhalb der Ostsee an allgemeiner Konsulatsgebühr ein Satz von 1½ Sgr. pro Last zu entrichten ist, dahin abändern, daß die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863. (Gesetz-Samml. S. 485.) hinsichtlich der Häfen von Großbritannien und Irland bereits bewilligte Ermäßigung dieses Satzes auf den Betrag von 1 Sgr. für die nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856. sich berechnende Schiffslast fortan in Bezug auf sämmtliche Europäische Häfen zur Anwendung kommen soll.

Sie haben diese Meine gegenwärtige Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, für Handel und der Justiz.

(Nr. 6711.) Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds, soweit sie nicht für spezielle Verwaltungszwecke bestimmt sind, geht an die Generalstaatskasse in Berlin über.

§. 2.

Für die Verwaltung und Verwendung der Bestände und der Aufkünfte dieser Fonds gelten fortan lediglich diejenigen allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze, welche überhaupt für die Verwaltung und Verwendung von Staatsgeldern maaßgebend sind.

§. 3.

Die in Gesetzen und Verordnungen der neu erworbenen Landestheile vorhandenen Bestimmungen, welche dieser Verordnung zuwiderlaufen, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).